

**Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

vom 22. Mai 1979, geändert durch die Satzungen zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02. Dezember 1982, 03. September 1984, 31. Mai 2002 und 15. Mai 2008.

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Finanz- und Verwaltungsausschuss
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - b) den Bauausschuss
bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (siehe Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Die Höhe der Entschädigung setzt der Stadtrat durch Beschluss fest.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch das jeweilige Stadratsmitglied vertreten, das bei der Kommunalwahl die meisten Stimmen erhalten hat (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Juni 1978 außer Kraft.